



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 5/2017, 19.07.2017**

I.

**Mitteilung des Niedersächsischen Justizministeriums:
Ausschreibung von Notarstellen**

- Rücknahmen aus 2016 und Stellenausschreibungen 2017 -

In der Juli-Ausgabe der Nds. Rpfl. 2017 werden zwei Rücknahmen von Stellenausschreibungen aus 2016 und die Stellenausschreibungen 2017 veröffentlicht.

Rücknahme von Stellenausschreibungen

Die folgenden, in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 7 vom 15. Juli 2016 veröffentlichten Ausschreibungen von zwei Stellen für Notarinnen und Notare werden zurückgenommen:

Landgerichtsbezirk Lüneburg

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Winsen (Luhe)

Landgerichtsbezirk Verden

1 Stelle im Bezirk des Amtsgerichts Achim

**Stellenausschreibungen
Notarstellen**

Für folgende Stellen für Notarinnen und Notare wird Bewerbungen bis zum **31. Oktober 2017** entgegengesehen:

Landgerichtsbezirk Bückeburg

1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Bückeburg
1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Stadthagen

Landgerichtsbezirk Hannover

1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Burgwedel
5 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Hameln
9 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Hannover
1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Wennigsen

Landgerichtsbezirk Hildesheim

- 2 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Alfeld
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Gifhorn
- 4 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Hildesheim
- 1 Altersstrukturstelle im Bezirk des Amtsgerichts Peine

Landgerichtsbezirk Lüneburg

- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Celle
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Dannenberg
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Uelzen
- 5 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Winsen (Luhe)

Landgerichtsbezirk Stade

- 4 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Buxtehude
- 2 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Cuxhaven
- 4 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Geestland
- 3 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Stade
- 2 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Tostedt

Landgerichtsbezirk Verden

- 4 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Achim
- 1 Altersstrukturstelle im Bezirk des Amtsgerichts Diepholz
- 2 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Rotenburg
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Stolzenau
- 4 Bedürfnisstellen im Bezirk des Amtsgerichts Syke
- 1 Bedürfnisstelle im Bezirk des Amtsgerichts Walsrode

Für die Bewerbung soll der bei den Landgerichten erhältliche Bewerbungsvordruck verwendet werden. Dabei wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck Stand Juni 2017 verwendet wird, der als solcher gekennzeichnet ist. Die Bewerbungsunterlagen sind – auch bei wiederholter Bewerbung – vollständig beizufügen.

Wegen der Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens wird auf die §§ 2 bis 7 AVNot verwiesen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 6b Abs. 2 BNotO nur solche Bewerbungen berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, es sei denn, dass gemäß § 6b Abs. 3 BNotO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.

Die übrigen Voraussetzungen für die persönliche und die fachliche Eignung müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, die für die Auswahl unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern maßgebenden Leistungen müssen zu diesem Zeitpunkt erbracht sein. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen, die dem Nachweis der Eignung oder der für die Auswahl maßgebenden Leistungen dienen, müssen vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist bei dem Oberlandesgericht eingehen. Liegen diese Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen bei Ablauf der

Bewerbungsfrist noch nicht vor, werden sie berücksichtigt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deren Vorlage vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist angekündigt hat (§ 6b Abs. 4 BNotO, § 4 Abs. 2 AVNot).

Insbesondere muss auch der Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 5 BNotO auf Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 4 BNotO (Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit) sowie von Zeiten wegen des vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen auf die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNotO unter Beifügung der entsprechenden Nachweise innerhalb der Bewerbungsfrist gestellt werden.

Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO (allgemeine und örtliche Wartezeit) ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 6 und 7 BNotO, im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Daneben ist ein Nachweis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer vorzulegen (§ 5 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Buchst. c) AVNot).

Gemäß § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot ist für das Kalenderjahr, in dem die Bewerbungsfrist für die jeweilige Stellenausschreibung abläuft, ein Nachweis für die Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO nicht erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 1a Satz 2 AVNot aber nicht von der Pflicht befreit, in künftigen Bewerbungsverfahren die jährliche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO für jedes Kalenderjahr lückenlos nachzuweisen.

II.

BRAO-Reform in Kraft getreten!

Am 17.05.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe im BGBl. 2017 I Seite 1121 ff. veröffentlicht worden und am 18.05.2017 in Kraft getreten.

III.

Syndikusrechtsanwälte

Rückwirkende Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer Celle

Für Syndikusrechtsanwälte bedeutsam ist die Neuregelung des § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO. Danach wird der Syndikusrechtsanwalt (hinsichtlich der konkret ausgeübten Tätigkeit) **mit Zulassung rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Rechtsanwaltskammer**, zu welchem der **Antrag auf Zulassung** bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

Damit wird die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits rückwirkend zum Stichtag des Antragseingangs ermöglicht.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Tätigkeit, für die die Zulassung erfolgt, erst nach Antragstellung begonnen hat. In diesem Fall wird die Mitgliedschaft erst mit Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit begründet.

Selbstverständlich ist weiterhin parallel ein Befreiungsantrag unter Beachtung von § 6 Abs. 4 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

§ 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO tritt **rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft** (Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes), so dass auch Syndikusrechtsanwälte, die bereits zugelassen sind, von der Neuregelung erfasst sind und von ihr ggf. profitieren können.

Nicht von versorgungsrechtlicher Relevanz ist die Neuregelung für alle Syndikusrechtsanwälte, die bis einschließlich 1. April 2016 einen Antrag auf rückwirkende Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI gestellt hatten und welche die Tätigkeit, für die sie die Zulassung beantragt hatten, zum Zeitpunkt der Zulassung noch ausgeübt haben (es sei denn eine Befreiung von der Versicherungspflicht wurde auf Grund einer vor dem 4. April 2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt). Denn § 231 Abs. 4b SGB VI sah bereits eine Rückwirkung der Befreiung vor, wenn der (Befreiungs-)Antrag bis 1. April 2016 gestellt worden war.

Die Rechtsanwaltskammer Celle bestätigt den Kolleginnen und Kollegen, die bereits als Syndikusrechtsanwalt zugelassen sind, auf Anfrage das Datum des Antragsingangs. Das Gesuch kann formlos per E-Mail an info@rakcelle.de gestellt werden.

IV.

Längere Frist zur Aufbewahrung von Handakten

Nach § 50 Abs. 1 S. 2 BRAO-neu beträgt die Frist zur Aufbewahrung **nunmehr 6 Jahre**, anstatt bisher 5 Jahre. Die 6jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem der Auftrag beendet worden ist. Zudem wurde § 50 BRAO-neu dahingehend ergänzt, dass die Handakte nicht nur ein geordnetes, sondern auch ein zutreffendes Bild über die Bearbeitung durch den Rechtsanwalt geben muss (§ 50 Abs. 1 S. 1 BRAO-neu).

V.

Anzeige der weiteren Kanzlei

Ebenfalls im Zuge der sog. kleinen BRAO-Reform wurde die weitere Kanzlei in § 27 Abs. 2 BRAO-neu eingeführt. Die Errichtung einer weiteren Kanzlei ist der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen. Allerdings wird diese erst ab dem 01.01.2018 im bundesweiten Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern eingetragen.

VI.

Legal Tech Expo 23./24. Oktober 2017 in Frankfurt

Nach dem eindrucksvollen Vortrag von Herrn Kollegen Dr. Alexander Siegmund über Legal Tech auf der Kammerversammlung 2017 weisen wir auf eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema hin. Näheres können Sie über folgenden Link erfahren www.legaltechexpo.de .